



NIEDERSCHRIFT

16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.07.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[REDACTED]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

online

online

online

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

[REDACTED]

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 04.02.2021;
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Abwicklung des Haushaltsplans vom 01.01.2021-30.06.2021; VO/2213/21
5. Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Schulen und Kindergärten - Fortführung der staatlichen Förderung; VO/2215/21
6. Wasserversorgung Icking - Verbundleitung Schäftlarn - Vergabe erster Bauabschnitt; /2131/21-2-1
7. Antrag der SPD Icking zur Grundstückbevorratung und Wohnraumbeschaffung der Gemeinde Icking; VO/2212/21

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2. Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 04.02.2021;

Beschluss:

Die Niederschrift vom 04.02.2021 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 7:0

3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Bürgerversammlungen

Wie bereits in der letzten Sitzung vorangekündigt: Am 21.07.2021 um 18:00 Uhr beginnt in der Aula der Grundschule die außerordentliche Bürgerversammlung zum Thema Mobilfunk. Am 22.07.2021 ebenfalls um 18:00 Uhr findet auch in der Aula der Grundschule die erste reguläre Bürgerversammlung im Jahr 2021 statt.

Jugendbefragung

Vom 17. Juli bis 31. Juli 21 findet die erste Online-Jugendbefragung statt. Im Herbst 2021 sollen die Ergebnisse im Rahmen der Zukunftswerkstatt „Jugendleben in Icking“ vorgestellt und diskutiert werden. Die 10 – 18 jährigen haben einen Link zur Umfrage mit einem Teilnahmecode mit persönlichem Anschreiben zugesandt bekommen. Junge Erwachsene sollen nicht ausgeschlossen sein und können sich in der Gemeinde Icking bei [REDACTED] melden, um die entsprechenden Zugangsdaten zu erhalten.

Sanierung Hochbehälter

Die Sanierung vom Hochbehälter in Attenhausen ist zu 95 % abgeschlossen. Bilder von der neu mit Edelstahl ausgekleideten Wasserkammer wurden gezeigt, weil vor Ort aus Hygienegründen nicht besichtigt werden kann.

4. Abwicklung des Haushaltsplans vom 01.01.2021- VO/2213/21 30.06.2021;

Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern wird die Abwicklung des Haushaltsplanes 2021 vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 durch kurzen mündlichen Sachvortrag erläutert. Das Verhältnis der zusammengefassten Haushaltsansätze bei den Einnahmen- und Ausgabengruppen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zu den Zwischenergebnissen und die prozentuale Darstellung geben Auskunft über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung. Einzelheiten können der mit der Ladung zur Verfügung gestellten Übersicht entnommen werden.

Aktuell ist der Haushaltsansatz von 1,1 Mio. € bei der Gewerbesteuer erreicht. Die Einnahmen bei der Einkommensteuer ziehen gegenüber dem Vorjahr an. Zur Hälfte des Jahres sind 50 % noch nicht eingegangen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das zweite Halbjahr, wie in den Vorjahren, sich stärker entwickelt. Der prognostizierte Haushaltsansatz wird voraussichtlich erreicht. Der Einkommensteuerersatz hinkt seiner Prognose hinterher. Hier wird der Ansatz schätzungsweise nicht erreicht werden. Bei der Grunderwerbsteuer sind jetzt schon rd. 80 % des Haushaltsansatzes erreicht. Es ist davon auszugehen, dass hier deutliche Mehreinnahmen erzielt werden. Die Gebühreneinnahmen entsprechen in den meisten Fällen dem Ansatz; in einigen Fällen sind sie besser.

Die Personalausgaben liegen zur Jahresmitte bei 46,65 %. Mit der einschließlich im zweiten Halbjahr zu zahlenden Jahressonderzahlung entspricht die Entwicklung dem Plan.

Beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind im Mittel 38,14 % der Ausgaben geleistet. Das zweite Halbjahr ist erfahrungsgemäß etwas stärker. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die Ansätze nicht ganz ausgeschöpft werden.

Bei den Ausgabengruppen 7 und 8 kommt es punktuell zu Planabweichungen. Bis zum Jahresende ist mit keinen nennenswerten Planabweichungen zu rechnen.

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes entsprechen mit günstigen Abweichungen nach oben, dem Plan und der vom Zeitpunkt der Beschaffung abhängigen Abruf staatlicher Zuwendungen.

Im Vermögenshaushalt wurden die meisten Projekte begonnen und einige auch bereits abgeschlossen. Die umfangreiche Schlussrechnung der Breitbandversorgung liegt endlich vor, muss aber noch geprüft werden. Der Ansatz hierfür ist auskömmlich. Die Arbeiten für die Verbundleitung der Wasserversorgungen Schäftlarn und Icking beginnen im August. Die Sanierung des Hochbehälters Attenhausen wird demnächst abgeschlossen.

5. Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Schulen VO/2215/21 und Kindergärten - Fortführung der staatlichen Förderung;

Sachverhalt:

Die Staatsregierung hat mit Beschlüssen vom 29. Juni und 6. Juli 2021 ein nochmaliges Förderprogramm aufgelegt, mit dem die kommunalen und privaten Aufwands-träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell unterstützt werden.

Die entsprechende Förderrichtlinie sowie das Antragsformular werden derzeit erstellt und voraussichtlich Mitte Juli veröffentlicht.

Das beschlossene Konzept enthält folgende Eckpunkte:

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von **mobilen Luftreinigungsgeräten** sowie von **dezentralen Lüftungsanlagen**, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind, für Klassen- und Fachräume bzw. Gruppenräume.
- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit **Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien** arbeiten. Andere Technologien sind nicht förderfähig.
- Der staatliche Förderanteil liegt bei **bis zu 50%**, der **Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €**.
- Als allgemein zugelassener **vorzeitiger Maßnahmenbeginn** gilt der **1. Mai 2021**.

Bei den kommunalen Spitzenverbänden ist das zweite Förderprogramm für die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten sehr umstritten.

- Bezweifelt wird, dass Einrichtungen mit Luftreinigungsgeräten offen bleiben, wenn im Herbst die Infektionszahlen steigen würden.
- Bezweifelt wird, dass zum Schuljahresbeginn im September alle Einrichtungen mit Geräten ausgestattet werden können.
- Es bestehen auch völlig unterschiedliche Aussagen zum Nutzen von Luftreinigungsgeräten. Das Umweltbundesamt lehnt in einer Stellungnahme den Einsatz solcher Geräte ab und sieht deutliche Vorteile beim regelmäßigen und ausreichenden Lüften. [REDACTED] von der Bundeswehruniversität setzt hingegen alternativlos auf den Einsatz von Luftreinigungsgeräten.

In der ersten Förderrunde wurde die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für Räume, die nicht ausreichend gelüftet werden können, z. B. Räume mit nur Oberlichtfenster und innenliegende Räume, unterstützt.

Die aktuellen Hinweise des Umweltbundesamtes zu den Lüftungsgeräten, auf die auch das Kultusministerium verweist:

„Vor dem Hintergrund einer möglichen Übertragung des SARS-CoV-2-Virus über Aerosole in Klassenräumen werden mobile Luftreinigungsgeräte (d. h. frei im Raum aufstellbare Geräte) als Maßnahme diskutiert, um virushaltige Aerosolpartikel aus der Luft zu entfernen. Mobile Luftreinigungsgeräte sind je nach technischer Auslegung (Prinzip; Dimensionierung) in der Lage, Viren aus der angesaugten Luft zu entfernen bzw. zu inaktivieren. Allerdings hängt ihre Wirksamkeit in realen Räumen neben den

technischen Spezifikationen auch von den Aufstellbedingungen vor Ort und von der Luftausbreitung im Raum ab.

Da mobile Luftreinigungsgeräte nicht das in Klassenräumen anfallende Kohlendioxid (CO₂) und den Wasserdampf aus der Raumluft entfernen, können sie nicht als vollständigen Ersatz für Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, sondern allenfalls als Ergänzung (Kommission Innenraumlufthygiene (IRK), Stellungnahme vom 16.11.2020 [1]).

Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen aus Sicht des UBA

Das Umweltbundesamt empfiehlt, Lüftungsmaßnahmen an Schulen in folgender Rangfolge zu betrachten:

1. In Schulen mit raumluftechnischen (RLT-)Anlagen sollen für die Dauer der Pandemie die Frischluftzufuhr erhöht werden, und die Betriebszeiten der Anlagen verlängert werden. Arbeitet die Anlage mit Umluft, ist der Einbau zusätzlicher Partikelfilter (Hochleistungsschwebstofffilter H 13 oder H 14) zu erwägen.
2. In Schulen ohne RLT-Anlagen (schätzungsweise 90 % der Schulen) soll intervallartig über weit geöffnete Fenster gelüftet werden, wie in der gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz (KMK) verfassten UBA-Handreichung zum Lüften in Schulen vom 15.10.2020 beschrieben. Diese Maßnahmen sind rasch und einfach umsetzbar und bieten einen wirksamen Schutz, weil die Außenluft nahezu virenfrei ist. Die im Winter unvermeidliche Abkühlung der Raumluft durch Stoßlüften hält nur für wenige Minuten an und ist aus medizinischer Sicht unbedenklich. CO₂-Sensoren können als Orientierung dienen, ob und wie rasch die Frischluftzufuhr von außen gelingt.
3. Sofern sich Fenster in Klassenräumen nicht genügend öffnen lassen, sollte geprüft werden, ob durch den Einbau einfacher ventilatorgestützter Zu- und Abluftsysteme (z.B. in Fensteröffnungen) eine ausreichende Außenluftzufuhr erreicht werden kann.

Sind die Maßnahmen unter 1 bis 3 nicht anwendbar, ist ein Raum aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet. Sollen solche Räume dennoch zum Unterricht genutzt werden, kann der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte erwogen werden (Ausnahmefall).

Um die Wahrscheinlichkeit einer Infektion über Aerosole wirksam zu vermindern, wird eine Luftförderleistung an keimfreier Luft gefordert, die mindestens das sechsfache des Raumvolumens pro Stunde entspricht. Bei einem Klassenraumvolumen von zum Beispiel 200 m³ entspricht dies einer Förderleistung von mindestens 1.200 m³ an keimfreier Luft pro Stunde.“

Im letzten Winter hat die Gemeinde entsprechend der damaligen Empfehlung Luftreinigungsgeräte angeschafft. (1x OGTS, 1x Kindergarten Dorfen, 3x Kindergarten Icking).

Der Diskussion war zu entnehmen, dass eine Unsicherheit besteht, ob die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte wirklich die notwendige Sicherheit zum Schutz vor einer Infektion bietet. Es sollte aber auch das Möglichste getan werden, das Infektionsrisiko zu verringern. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinderatsmitglieder, die sich mit den Luftreinigungsgeräten schon konkreter befasst haben, zusammenschließen und eine Handlungsempfehlung zur Beschaffung erarbeiten. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung soll das bereits vorhandene Gerät der OGTS für einen Testlauf

zur Alltagstauglichkeit in einem Klassenzimmer aufgestellt werden. Bis zur Gemeinderatssitzung am 26.07.2021 liegen dann erste Erfahrungen vor. Dazu kommen vielleicht auch weitere Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und Ministerien. Ein Beschluss wurde deshalb zunächst nicht gefasst.

**6. Wasserversorgung Icking - Verbundleitung Schäftlarn - /2131/21-2-1
Vergabe erster Bauabschnitt;**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22.02.2021 wurde beschlossen, die Ingenieurleistungen für die Planung der Verbundleitung mit der Gemeinde Schäftlarn an das [REDACTED] zu vergeben.

Nach der Beauftragung durch die Gemeinde hat das Ing.-Büro eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis für den ersten Bauabschnitt, Leitungsverlegung zwischen Ebenhausen und Holzen, erstellt. Die Leistungsbeschreibung mit dem dazugehörigen Leistungsverzeichnis wurde am 17.06.2021 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht.

Die Eröffnung der Angebote fand am 07.07.2021 um 13:00 Uhr statt. Es wurde ein Angebot abgegeben. Der Anbieter erfüllt nach Prüfung durch das [REDACTED] die Anforderungen an die auszuführenden Leistungen.

Nach der sachlichen und rechnerischen Prüfung ergibt sich folgende Angebotssumme:

Bieter	Angebotssumme (netto)
A	159.946,00 €

Das Angebot des Bieters A liegt rd. 82.000,00 € unter der Kostenschätzung. Die Kostenschätzung für die Verlegung des ersten Bauabschnitts der Verbundleitung belief sich auf rd. 242.000,00 € netto.

Für die gesamte Verbundleitung einschließlich aller hierfür notwendigen Bauwerke wurde vom Wasserwirtschaftsamt eine Fördersumme in Höhe von 60.960,00 € bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die [REDACTED] aus [REDACTED] mit den Arbeiten für eine Summe von 159.946,00 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7. Antrag der SPD Icking zur Grundstückerbevorzugung und VO/2212/21 Wohnraumbeschaffung der Gemeinde Icking;

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.07.2021 stellt die SPD Icking den Antrag, dass die Gemeinde 3 % des Haushalts oder ca. 500.000,00 € für die folgenden Posten zurücklegen möge:

1. Beschaffung von Grundstücken, die für den Bau von gemeindeeigenen oder genossenschaftlich erstellten Mietwohnungen bereitgestellt werden sollen.
2. Förderungsmaßnahmen im Zuge von Wohnraumschaffung im Altbestand.

Begründung:

Es gehört gem. Art. 106 Abs. 2 BV, sowie nach Art. 83 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GO zu den ureigenen Aufgaben der Fürsorge einer Kommune, die Wohnraumbeschaffung und den Wohnungsbau unter sozialverträglichen Bedingungen zu betreiben.

Der Antrag wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zur Verfügung gestellt.

Zur Höhe der Rückstellung:

Unklar ist im Antrag von welcher Größe 3 % gerechnet werden sollen. Wird als Berechnungsgrundlage das Volumen des Gesamthaushaltes 2021 zu Grunde gelegt, entsprechen 3 % 376.032,00 €. Da es sich um Rückstellungen für Investitionen handelt könnte auch vermutet werden das Volumen des Vermögenshaushaltes als Berechnungsgröße heranzuziehen. In diesem Fall wären 3 % 86.088,00 €. Sollte das Volumen des Verwaltungshaushaltes die Bezugsgröße sein, wären es 289.944,00 €. Sollte es, wie alternativ vorgeschlagen, ein festgelegter Wert sein, sind die vorangegangenen Überlegungen hinfällig.

Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage

Der Antrag hat das Ziel Rücklagen für die beantragten Zwecke zu bilden.

Rücklagen sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklage (§ 20 Abs. 1 KommHV)

Allgemeine Rücklage

In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. (§ 20 Abs. 3 KommHV).

Sonderrücklage

Sonderrücklagen dürfen weder für die in Absatz 2 und 3 genannten Zwecke noch zum Haushaltsausgleich noch für die Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden. (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KommHV).

Ergebnis:

Die Bildung einer Sonderrücklage für die beantragten Zwecke der Ziffern 1 und 2 des Antrags sind nicht möglich. Andernfalls bestünde die Gefahr der Bildung verschiedenster Sonderrücklagen für verschiedenste Investitionen. Um dies zu vermeiden,

wurde die Bildung von Sonderrücklagen auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, wie zum Beispiel die Gebührenausgleichsrücklage.

Zur Erreichung des gewünschten Ziels ist es dem Gemeinderat unbenommen, Mittel für die unterschiedlichsten Zwecke in der allgemeinen Rücklage anzusparen. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bestimmt er, für welche Zwecke und in welcher Höhe das angesparte Geld verwendet wird. Er kann also festlegen, dass ein über die gesetzliche Mindestrücklage hinausgehender Betrag nicht ausgegeben wird und beispielsweise für die beantragten Zwecke zur Verfügung stehen soll. Der Gemeinderat kann auch Zielgrößen festlegen z. B. dass in der allgemeinen Rücklage immer ein Sockelbetrag von 2 Mio. € stehen bleibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt 3 % des Gesamthaushaltsvolumens 2022 oder alternativ 500.000,00 € für die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Zwecke zurück zu legen.

Abstimmungsergebnis: 5:10 (abgelehnt)

Ende der öffentlichen Sitzung!

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer